

Anlagen.

Allerhöchste Kabinettsordre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. thun kund und fügen hiemit zu wissen,

daß da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rhein-
Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, Wir mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinen beider evangelischen ConfeSSIONen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. — Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Altenstein.

Kirchenordnung

für

die evangelischen Gemeinden der Provinz
Westphalen und der Rhein-Provinzen.

I n h a l t.

Erster Abschnitt.	
Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen	§. 1. bis 33.
Zweiter Abschnitt.	
Von den Kreis-Gemeinen und Kreis-Synoden	§. 34. bis 43.
Dritter Abschnitt.	
Von der Provinzial-Gemeine und der Provinzial-Synode	§. 44. bis 52.
Vierter Abschnitt.	
Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarr-Amtes	§. 53. bis 65.
Fünfter Abschnitt.	
Von den Pflichten des Pfarrers	§. 66. bis 74.
Sechster Abschnitt.	
Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.	
1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes	§. 75. bis 85.
2. Von der Feier der Sacramente	§. 86. bis 102.
3. Von dem Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation	§. 103. bis 111.
4. Von der Ordination	§. 112. bis 113.
5. Von der Einsegnung der Ehe	§. 114.
6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten	§. 115.
7. Von der Sonn- und Festtags-Feier	§. 116.
Siebenter Abschnitt.	
Von der Schulaufsicht	§. 117.
Achter Abschnitt.	
Von der Kirchendisciplin	§. 118. bis 129.
Neunter Abschnitt.	
Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten	§. 130. bis 137.
Zehnter Abschnitt.	
Von den untern Kirchenbeamten	§. 138. bis 143.
Elfster Abschnitt.	
Von der Kirchenvisitation	§. 144. bis 146.
Zwölfter Abschnitt.	
Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung	§. 147.
Dreizehnter Abschnitt.	
Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen	§. 148.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1.

Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2.

Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniß in dieselbe aufgenommen worden.

Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchenzeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namensverzeichnis derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3.

Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind

- 1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen.
- 2) Ein erbauliches Leben zu führen.

- 3) Sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
- 4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtigkeiten derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbstständige und sonst qualifizierte Gemeinde-Glied, kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

§. 4.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5.

Jede Orts-Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Ältesten, Kirchmeistern und Diaconen.

§. 6.

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7.

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde, doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier seyn, nämlich zwei Älteste, ein Kirchmeister und ein Diaconus oder Armenpfleger.

§. 8.

Die Mitglieder des Presbyterii werden mit Ausnahme der Prediger auf vier Jahre in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der

Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größeren Gemeinden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeinde (siehe §. 18.) unter Vorsitz des Pfarrers auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9.

Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe hat auf Antrag des Presbyterii die Kreis-Synode zu entscheiden.

§. 10.

Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

Die Ältesten und Kirchmeister müssen das 30ste Lebensjahr, die Diaconen die Großjährigkeit erreicht haben.

Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii seyn.

§. 11.

Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der

Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular eingeführt werden.

§. 12.

Das Presbyterium versammelt sich auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal in der Safristei oder einem andern bestimmten, angemessenen Locale, in einem der kirchlichen Gemeindegebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletz, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Mitglieder versammelt seyn. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

§. 13.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, und dasselbe in das Protocollbuch eingetragen. Die Protocolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protocollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

§. 14.

Zu dem Geschäftskreis des Ortspresbyterii gehört:

- a) Die Handhabung der Kirchendisciplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen.
- b) Die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements.
- c) Es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter.

- d) Die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden.
- e) Nach der Bestimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder.
- f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einem von dem Presbyterio deputirten Aeltesten.
- g) Die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

§. 15.

Die Pflichten der Aeltesten (§. 5.) sind:

Dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbondere haben sie

- 1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen.
- 2) Sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder sonst durch Uebertretung der im vorigen Capitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder Anstoß geben, dem Prediger anzeigen.
- 3) Sie sind verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten.
- 4) Müßen sie zur Zeit der Vacanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der catechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.
- 5) Ueberhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern.
- 6) Und endlich den Synodalversammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beizuhören.

§. 16.

Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

- 1) Sie empfangen alle Einnahme der Kirche und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchenvorstandes unterschrieben sind.
- 2) Legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern, von dem Presbyterio angeordneten Kassenrevision zu unterwerfen.
- 3) Führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andern Inventariestücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

§. 17.

Pflichten der Armenpfleger oder Diaconen.

Die besondern Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

- 1) Die Sorge für die Armen der Gemeinde: Sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefassten Beschlüsse.
- 2) Sie verwalten den Armenfonds der Gemeinde, besorgen nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassenrevision zu unterwerfen;

- 3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collecten.

§. 18.

Von der größeren Repräsentation der Ortsgemeine.

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält außer dem Presbyterium eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium

- a) die Prediger wählt,
- b) über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehört, berathet und beschließt,
- c) Gehälter und Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt,
- d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communal- Steuern bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

§. 19.

Die Anzahl dieser Vertreter wird nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinden nach folgender Progression festgestellt:

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter, werden alle stimmfähigen Gemeinde-Glieder berufen.

- a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten.
- b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten.
- c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten.
- d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten.
- e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20.

Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorstz des Kreis-Superintendenten mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde, und im Beiseyn des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten, oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden seyn sollte.

§. 21.

Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeinde-Glieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren und

- a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
- b) oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
- c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22.

Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeinde-Glieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 23.

Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchen-Beamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§. 24.

Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25.

Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26.

Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahr der vierte Theil ab.

§. 27.

Die zuerst Ausretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28.

Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeinde-Gliedern, unter dem Vorstze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorstze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29.

Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der Gemeinde-Vertretung, von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

§. 30.

Die Gemeinde-Vertretung beschließt unter dem Vorstze des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände, bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31.

Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größeren Gemeinde=Vertretung.

§. 32.

Um einen Beschluß fassen zu können, müssen 2 Dritteile des aus der Gemeinde=Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Kollegiums gegenwärtig seyn.

§. 33.

Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis=Gemeine und der Kreis=Synode.

§. 34.

Die Gesamtheit mehrerer Ortsgemeinen, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis=Gemeine.

§. 35.

Dieses Presbyterium wird die Kreis=Synode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten=Ältesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

§. 36.

Jeder Kreis=Synode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Directorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintenden, und der Scriba führt bei Synodal=Zusammenkünften das Protocoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden.

Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königl. Consistorium dem

Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf Pfarrer in dem Synodal=Kreise zu seyn, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintenden, bis zur nächsten Synodal=Zusammenkunft.

§. 37.

- Zu dem Geschäfts=Kreis der Kreis=Synode gehört:
- a) Berathung der Anträge an die Provinzial=Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49. der Provinzial=Synode zusteht.
 - b) Die Aufsicht über die Pfarrer, Orts=Presbyterien, Candidaten, Pfarr=Schullehrer und Kirchen=Diener des Kreises.
 - c) Die Handhabung der Kirchen=Disciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen.
 - d) Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen= und Armen=Vermögens aller Gemeinden des Kreises.
 - e) Die Verwaltung der Prediger=Wittwen=Kasse des Kreises und der Synodal=Kasse.
 - f) Die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduction.
 - g) Die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial=Synode.

§. 38.

Der Superintendent hat:

- 1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen=Ordnung und Synodal=Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.
- 2) Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten des Kreises, wie auch über die Amts=Verwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbe=

dienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mifshelligkeiten, welche zwischen Gemeinen, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein oder in so fern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich.

- 3) Er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt.
- 4) Er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt,
- 5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.
- 6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Commissionen.
- 7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, so

weit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinen des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinen wieder zu den Behörden.

- 8) Er ist in der Regel Schulinspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staats-Behörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39.

Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten, wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände welche nach §. 37. zum Geschäfts-Kreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41.

Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Ma-

wesenheit von 2 Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

§. 42.

Die Verhandlung werden protocollirt, und die Protocolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protocollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

§. 43.

Die Protocolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltenen Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Consistorium gesandt, außerdem circuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeine und Provinzial-Synode.

§. 44.

Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinen bilden die Provinzial-Gemeine.

§. 45.

Die Provinzial-Gemeine hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeine. Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Ältesten aus dem Kreise.

§. 46.

Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus

einem Geistlichen, welcher den Titel „Präses der Provinzial-Synode“ führt, und einem geistlichen Substituten, welcher Assessor der Provinzial-Synode heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protocollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47.

Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§. 48.

Im Verhinderungs-Fall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49.

Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schul-Wesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfalligen Anträge, an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staats-Behörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia und ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Ráthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staats-Behörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50.

Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungs-Fall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode, zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staats-Behörden, über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51.

Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahls-Feier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52.

Die Acten der Provinzial-Synode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Ingleichen werden von dem Präses die Acten an die Landesherrliche Behörde eingesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53.

Das Prediger-Amt wird erledigt, durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amts-Antritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letztern spezifizirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Lhr. nicht übersteigen dürfen.

§. 54.

Bei Erledigung des Prediger-Amtes ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
- 2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort, und beschließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung des Gehaltes aufhören.
- 3) Bei Niederlegung seines Amtes übergibt der abziehende Prediger, alle bei ihm beruhenden Kirchen-Akten und Kirchen-Bücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplicat behält.
- 4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugniß über seine Amtsführung.
- 5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55.

Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr statt findet, geschieht also:

- a) Während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechisation zu halten.

- b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn keiner zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkom-

men gemäß die benachbarten Prediger gegen die Jura stolae verpflichtet.

§. 56.

Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittve oder Waisen die Wohlthat des Nachjahrs haben, geschieht also:

- a) Bei Gemeinen, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Candidaten der Kreis-Synode und catechisiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittve oder den Waisen bewirtheet.
- b) Ist der Turnus einmal beendet, so predigen die Candidaten, welche zu Probepredigten aufgefördert worden sind.
- c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendet ist.
- d) Die vorfallenden Kindtaufen und Copulationen werden so viel wie möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter

die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57.

Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorkommenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio, und die ganze specielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle statt.

§. 58.

Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten, von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr statt findet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahres wird auf ein Jahr und sechs Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§. 59.

Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

- 1) Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation oder wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämtliche Candidaten der Kreis-Synode befinden.
- 2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Behrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.
- 3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probe-

predigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieber werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.

- 4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.
- 5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Affector, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltag zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.
- 6) Die Handlung wird mit Gottesdienste eröffnet.
- 7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Theil.
- 8) Die Stimmenberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
- 9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.
- 10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt, und seine Stimme nicht mehr angenommen.
- 11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben, schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
- 12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

- 13) Es wird ein Wahlprotocoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.
- 14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyteriums untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.
- 15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio Namens der Gemeinde unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte, und von der Königlichen Regierung bestätigte Vocation.
- 16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Ausnahme des Berufs, spätestens innerhalb 6 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.
- 17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen, zu einer neuen Wahl geschritten werden.
- 18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§. 60.

Damit die Berufungsurkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchenord-

nung zuwider und Alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolzgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen u. Angelegenheiten genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61.

Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeltlich abzuholen, ingleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62.

Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einlabung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beirwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet, alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

§. 63.

Ist der Berufene schon ordinirt, so findet bloß durch

den Superintendenten die Introduction statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64.

Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Consistorium zu erstatten.

§. 65.

Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Wittwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.
- 2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die ehelichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahrs Anspruch machen.
- 3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66.

Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen=Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht

über die Schulen zu führen und sich allen, zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67.

Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68.

Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69.

Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde immer vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70.

Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeböten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71.

Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salairung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72.

Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten

ten nachzusehen, welcher ihm denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von 8 Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Consistorii nachzusehen.

§. 73.

Der Pfarrer hat im Falle eines Reiseurlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74.

Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Dienst Einkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 75.

Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlichen Handlungen

gen bestimmt, und dürfen zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistorii der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76.

Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77.

Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zweck vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78.

Die Predigt als ein Hauptstück des Gottesdienstes sey einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79.

Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den canonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80.

Es dürfen in der Kirche Publicationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht statt finden.

b. Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81.

Der öffentliche Gottesdienst und alle andere gottesdienstliche Handlungen sind nach den in der Agende für die Preussischen Lande mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82.

In allen Sonn- und Festtagen soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83.

Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorio abgeändert werden.

§. 84.

Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85.

Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienst, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Obervanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sacramente.

§. 86.

Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen.

Die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87.

Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen, er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

§. 88.

Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste in Gegenwart der versammelten Gemeinde, verwaltet.

a. Von der heiligen Taufe.

§. 89.

Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90.

Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubens-Bekentniß zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91.

Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig seyn.

§. 92.

Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubens-Bekentnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahl zugelassen seyn.

§. 93.

Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94.

Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden, bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings, und bei anhaltend übler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig seyn.

§. 95.

Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

h. Von dem heiligen Abendmahl.

§. 96.

Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brods und des Weins die Einsetzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise, gefeiert.

§. 97.

Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde, vier, acht, oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98.

Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99.

Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde, dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporairren Zustandes, z. B. Schwachsinngigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100.

Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101.

Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102.

Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grund liegen möchten, zu entfernen bemüht seyn.

3. Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103.

Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst, wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbun-

den, und bleibt dem Pfarrer überlassen zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sey.

§. 104.

Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105.

Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausgeht.

§. 106.

Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Catechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107.

Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108.

Der besondere Confirmandenunterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in vier Stunden ertheilt.

§. 109.

Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur statt haben, auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110.

Vor der Confirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sey, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111.

Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. In einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii erforderlich.

4. Von der Ordination.

§. 112.

Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Prediger-Amte eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann statt finden, wenn in dringenden Fällen auf den Antrag des General-Superintendenten die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113.

Die Ordination zum Predigtamte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mit-

wirkung der Moderatoren der Kreisynode, von dem Superintendenten an einem von diesem bestimmten Tage vor der Gemeinde des Ordinanen.

5. Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114.

Die Ehe als eine christliche von Gott geheiligte Verbindung wird von der Kirche eingeseget, nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

- 1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur statt, bei Ehen, welche nach den Landes-Gesetzen erlaubt sind.
- 2) Der Eheeinsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
- 3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
- 4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115.

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7. Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116.

Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die

Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern, und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117.

Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinen durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin.

§. 118.

Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeiniglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119.

Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeiniglieder zu fördern.

§. 120.

Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde, wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121.

Ueber die Predicirer und Kirchenvorstände filirt der Superintendent die Aufsicht, und ist verpflichtet, Jedem, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122.

Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§. 123.

Der Verweis wird von dem Superintendent vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand nach näherer Bestimmung des Urtheils ertheilt.

§. 124.

Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§. 125.

Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126.

Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Directorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königliche Consistorium. — Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

§. 127.

Wegen Nachlässigkeit im Amte oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, so wie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinerepräsentanten, so wie in Kreis- und Provinzial-Synodalversammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128.

Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

§. 129.

Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staats-Behörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130.

Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich, doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinen erstattet werden.

§. 131.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Dienst Einkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Geseze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in

Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuß die Aufbringung des Ergänzungsbetrags zu bewirken.

§. 132.

Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen, und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133.

Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134.

Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden in einer feststehenden Summe, Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135.

Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136.

Die Candidaten erlegen bei ihres jedesmaligen Prü-

fung die Summe von 10 Thlr. in die Provinzial-Synodal-Casse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137.

Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden.

Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collecten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den untern Kirchen-Beamten.

§. 138.

Zu den untern Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

§. 139.

Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140.

Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141.

Die untern Kirchenbediente werden von der Gemeinde bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142.

Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich, und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung abgesetzt werden.

§. 143.

Die untern Kirchen-Beamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruction verpflichtet werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation.

§. 144.

Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145.

Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

- 1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es

etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißthätigkeiten, Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

- 2) Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Übung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w. Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.
- 3) Äußerer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwen-Cassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations-, und Begräbniß- wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protocollbücher des Kirchenraths, des Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146.

Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund in's Presbyterial-Protocoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreis Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzufenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147.

Das Vermögen der Kirchen-Gemeine, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt seyn, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet, bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staats-Behörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staatsaufsicht über das Kirchen-Wesen.

§. 148.

Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das

Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen, beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherren ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Berlin, den 5. März 1835.

Verhandlungen mit den ständischen Deputirten über das Provinzial-Kirchenrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Verhandelt Hamm, den 8. August 1839.

Zur mündlichen Berathung über das Provinzial-, Kirchen- und Schulrecht in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm, hatten sich heute versammelt:

- 1) die Herren Regierungsräthe Delius und von Rabe, als Commissarien der Königlichen Regierungen zu Arnberg und Düsseldorf;
- 2) die Herren: Landrath Freiherr von Bodenschwingh, Land- und Stadtgerichtsdirector von Viebahn, Canonikus Lensing und Land- und Stadtgerichtsassessor Göring, als ständische Deputirte;
- 3) der Ministerial-Commissarius Geheimer Justizrath Postwinkel.

Es wurden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs mit steter Berücksichtigung der dagegen erhobenen Erin-

nerungen, durchgegangen, und sodann die nachstehenden Beschlüsse gefaßt.

In der Einleitung zu den Motiven des Entwurfs ist der Umfang des gegenwärtigen Nachtrags zu dem Provinzial-Rechte des hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirks in der Art näher beschrieben, daß, mit Rücksicht auf die dem Kirchen- und Schulrechte in dem Allgemeinen Landrecht gegebene Begrenzung, nur diejenigen provinziellen kirchen- und schulrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden sollen, welche neben der neuen Kirchenordnung vom 5. März 1835. bestehen geblieben sind, indem Letztere mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen, Gesetzeskraft erhalten hat. In dem schriftlichen Gutachten der Königl. Regierung zu Arnberg war eine umfassende Prüfung des vorliegenden Entwurfs deshalb zur Zeit für nicht möglich gehalten, weil die neue Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. noch nicht für abgeschlossen zu betrachten, vielmehr in manchen Punkten eine authentische Declaration derselben erforderlich sey; insonderheit in §. 147. derselben Kirchenordnung eine Verwaltungs-Ordnung zugesagt sey, und von dem Ausfalle jener Declaration so wie dieser Verwaltungsordnung, das fernere rechtliche Bestehen oder Nichtbestehen mehrerer Vorschriften der alten Kirchenordnungen, welche durch die neue Kirchenordnung nicht ersetzt, gleichwohl aber in dem vorliegenden Entwurfe mit Stillschweigen übergangen worden, wesentlich abhängig seyn würde.

Beispielsweise ist in dieser Hinsicht auf die Vorschriften der alten Kirchenordnungen über Ehesachen, nämlich der Kirchenordnung vom 16. Mai 1662. Art. 148., 149. und 155.; so wie der Kirchenordnung vom 6. August 1687. Art. 159., 160., 162., 163. und 166. hingewiesen, und wird hiernach die Ansicht ausgesprochen, daß es zweckmäßig seyn werde, die weiteren Erörterun-

gen über den vorliegenden Entwurf auszusetzen, bis jene Anstände gehoben seyn würden.

Zunächst ist nun aber die Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinen bereits ergangen und durch einen Erlaß des Königl. Consistoriums zu Münster vom 25. Juni 1838. an den Präses der Westphälischen Provinzial-Synode in Wirksamkeit gesetzt, mithin einer jener Anstände hiermit gehoben.

In den zu erwartenden Declarationen der neuen Kirchenordnung konnte ein eigentliches Hinderniß dieser vorbereitenden Berathung ebenfalls nicht gefunden werden, weil es nur darauf ankommen kann, die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Entwurfs nach der Lage der jetzigen Gesetzgebung zu beurtheilen. Die Versammlung hielt hiernach die angeordnete Berathung zur Zeit um so mehr für zulässig, als in dem weiteren Stadium der Gesetzgebung dafür gesorgt werden könne, daß Widersprüche zwischen den Declarationen der neuen Kirchenordnung und diesem Provinzialgesetze nicht entstünden. Was aber die angeführten Vorschriften der älteren Kirchenordnungen über Ehesachen anlangt, so ward angenommen, daß diese Bestimmungen als geltend nicht mehr angesehen werden könnten, da der Code Civil entsprechende Bestimmungen über das Aufgebot (Art. 63. bis 65.) die Trauerzeit des überlebenden Ehegatten (Art. 228.) und die Verpflichtung des Geistlichen oder Civilstandes-Beamten, in Betreff des zu verlangenden Nachweises des erfolgten Aufgebots (Anh. zum Großherzoglich Bergischen Civil-Gesetzbuch Art. 26.) enthält, mithin die Bestimmungen der älteren Kirchenordnungen in diesen Materien, nach dem Art. 3. des Publications-Patents vom 12. November 1800. für aufgehoben anzusehen sind. Die neue Kirchenordnung kann also in Betreff des §. 114. Nr. 1., 2. und 4., nur aus dem All-

gemeinen Landrechte und den allgemeinen Gesetzen ergänzt werden.

Zum §. 1. des Entwurfs.

Die Gutachten der Königl. Regierungen, so wie mehrerer ständischen Deputirten, stimmen darin überein, daß diese Bestimmung,

nach welcher die römisch-katholischen geistlichen Güter und Gerechtigkeiten nicht anders auf eine auctoriae Veräußert oder verpfändet werden können, als wenn vorher durch ein Gutachten einer römisch-katholischen bewährten Universität hinreichend Ursache dazu nachgewiesen und demnächst die Genehmigung des Staats erfolgt ist,

als geltend nicht mehr betrachtet werden könne, da sie seit längster Zeit, jedenfalls seit der Bulle de Salute animarum nicht mehr in Anwendung gebracht und durch die neue Diöcesen-Verfassung überflüssig geworden sey.

Früher ward in Cleve und Mark die bischöfliche Gewalt, beim Mangel eines einheimischen katholischen Bischofs, auch in Ansehung der Verwaltung der katholischen Kirchengüter durch die Cleve-Märkische Regierung ausgeübt, und ist jene Beschränkung bei der Veräußerung der katholischen Kirchengüter in den Religionsvergleich unbedenklich in keiner anderen Absicht aufgenommen worden, als um dadurch die katholische Kirche gegen Verschleuderung ihrer Güter sicher zu stellen.

Diese Cautel ward mit dem Augenblicke überflüssig und antiquirt, wo die bischöfliche Gewalt in der katholischen Kirche der Provinz hergestellt wurde. Sie ist also allerdings durch die neue Einrichtung der Diöcesen ersetzt und aufgehoben, und hielt man daher die Weglassung dieser Vorschrift aus dem Entwurfe für um so unbedenklicher, als von den Behörden schon mit der Ein-

führung des Allgemeinen Landrechts davon abgesehen, auch während der Fremdherrschaft solche so viel bekannt ist, außer Acht gelassen worden sey.

Zu den §§. 2. bis 3.

Die Königl. Regierung zu Arnberg will den Edikten vom 28. Mai 1701. und 26. März 1736., aus welchen die §§. 2—4. des Entwurfs entnommen worden sind, als Declarationen der Kirchenordnungen von 1662. und 1687. Wirksamkeit belegen, in Ansehung aller Patronatrechte, welche nach Publication der Kirchenordnungen erworben worden sind, nicht aber bloß solcher, welche erst nach Publication jener Edicte selbst erworben wurden. Hiernach würde der §. 3. des Entwurfs eine Abänderung erleiden müssen. Diesem sieht jedoch entgegen, daß der §. 17. der Kirchenordnung von 1662., welcher durch das Edict vom 28. Mai 1701. ergänzt wird, nichts von diesem Modus der Wahl enthält, das Edict von 1701. sich selbst als ein Reglement, nicht als eine wirkliche Declaration ankündigt, auch in dem Edicte von 1736. als eine zu befolgende gute Einrichtung eingeschärft wird. — Anders würde sich die Sache stellen, wenn man die späteren bisher nicht aufgefundenen Declarationen, deren in Hymmen's Beiträgen Erwähnung geschieht, und auf deren Grund der §. 5. des Entwurfs aufgenommen worden ist, als an und für sich zweifelhaft, und materiell nicht begründet, ansehen könnte.

Betrachtet man nämlich das Reglement von 1701., als ein neues Provinzial-Gesetz, welches das Patronatrecht in Collationsfällen in gleicher Art regulirt, wie dies auch das Allgemeine Landrecht zum Besten der Gemeine thut, und welches vom Landesherren zur Richtschnur für alle künftige Vocationen gegeben ist, so würde der §. 5., zumal beim Mangel der Declaration selbst, sehr bedenklich erscheinen.

Die Versammlung entschied sich indessen für die Beibehaltung der §§. 2—3. einschließlich des Entwurfs, weil, auch abgesehen von den, durch den Druck veröffentlichten Declarationen vom 19. Februar 1737. und 17. Januar 1743., sich der Rechtszustand in Ansehung der Befugnisse der Patrone bei der Wahl der Pfarrer, wie die Erfahrung lehre, wirklich übereinstimmend mit dem Inhalte des §. 3. des Entwurfs ausgebildet habe, indem derartige unbeschränkte Patronatrechte ebenfalls vorkämen und man daher, ohne Schwälerung der unbestritten bestehenden Patronatrechte, die Vorschriften der §§. 2—4. des Entwurfs zur unbedingten Regel nicht füglich erheben könne.

Hiernach wird die Beibehaltung des §. 3. in folgender Fassung beantragt:

„die in den §§. 2. und 3. gegebenen Vorschriften
 „finden auf die Patronatrechte, welche bei reformirten
 „Gemeinden schon vor Publication des Edictes vom
 „28. Mai 1701. und bei lutherischen Gemeinden schon
 „vor Publication des Reglements vom 26. März
 „1736. bestanden, keine Anwendung“.

Der Freiherr von Bodenschwingh hat den Zusatz in Vorschlag gebracht:

„daß in denjenigen Gemeinden, wo nicht diesen ausschließlich, sondern auch einzelnen Gutsbesitzern, oder dem Magistrate, das Recht zur Theilnahme an der Prediger- oder Küsterwahl zugestanden, dieselbe auch nach Einführung der, diese Privatrechte nicht aufhebenden noch abändernden neuen Kirchenordnung in allen späteren Fällen von den betreffenden Gutsbesitzern oder Magistrats-Mitgliedern, unter Hingutritt des Kirchenvorsteher- und Wahlcollegii der Gemeinden in hergebrachter Anzahl, ausgeübt werden solle“.

Von der Versammlung wurde zwar nicht verkannt, daß die neue Kirchenordnung, da sie im §. 4. bei Kir-

chen, welche keinen Patron haben, den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen zu wählen, unbedingt zuspricht und alsdann dieses Wahlrecht nach §. 18. durch die Repräsentation der Gemeinde ausüben läßt, die Rechte dritter Personen, welche als Patrone nicht anzusehen sind, gleichwohl aber bisher an der Wahl der Geistlichen Theil genommen haben, weder ausdrücklich aufgehoben, noch aufrecht erhalten haben, daß daher eine nähere Declaration über das Fortbestehen oder nicht Fortbestehen solcher Theilnahmerechte, allerdings sehr wünschenswerth erscheine.

Als Zusatz zu dem Provinzialrechte und zu dem gegenwärtigen Entwurfe, hielt man jedoch eine solche Bestimmung nicht für geeignet, da es dabei nicht auf eine Sanction eines bestehenden Provinzialrechts, sondern nur auf eine Verwahrung besonderer Rechte Einzelner gegen jene Bestimmung der neuen Kirchenordnung abgesehen sey.

Zum §. 6.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat die Weglassung dieser Bestimmung, nach welcher in den evangelisch-reformirten Gemeinden von den Eingepfarrten keine Stolgebühren gefordert werden dürfen, beantragt, weil sie sich nur auf die evangelisch-reformirten Gemeinden erstreckt, mithin ihre Wirksamkeit bei den unirten Gemeinden verloren habe, zur Beförderung der Union aber wünschenswerth sey, daß das Provinzialrecht keine Bestimmung erlasse, welche durch eine Begünstigung der evangelisch-reformirten Gemeindeglieder, Spaltungen veranlassen, oder doch die Union erschweren könne. Außerdem sey diese Bestimmung nach dem §. 324. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts, als überflüssig anzusehen, weil hiernach der Pfarrer nur die festgesetzten Stolgebühren erhalten könne, letztere mithin, wenn sie weder in der Vocation noch vom Staate festgesetzt worden, von selbst wegfielen.

Hiergegen kam jedoch in Erwägung, daß es für die theilhaftigen Gemeinde-Mitglieder von Werth seyn müßte, ein Prohibitivgesetz zu besitzen, nach welchem Stolzgebühren von ihnen überhaupt nicht, es sey denn in Folge einer neuen gesetzlichen Bestimmung gefordert werden könnten. Wenn das Provinzialrecht diese Bestimmung nur für die evangelisch-reformirten Gemeinden enthalte, so könne hierin allein kein Grund zur Aufhebung derselben, da sie an und für sich sehr zweckmäßig und der Nachahmung würdig sey, gefunden werden, und hielt man vielmehr die Beibehaltung dieses Provinzial-Gesetzes für um so zuträglicher, als dadurch auch bei Unionen das Beispiel zur gänglichen Aufhebung der Stolzgebühren, gegeben werde.

Zum §. 7.

Herr von Viebahn hat in seinem schriftlichen Gutachten darauf angetragen, den Art. X. §. 5. des Reccesses vom ^{26. April 1672.} ~~30. Juli 1672.~~, aus welchem diese Bestimmung entnommen worden, in folgender Fassung aufzunehmen:

„Wenn ein Theil der Verlobten zur römisch-katholischen, der andere zur evangelischen Kirche gehört, sollen die Proclamationen in eines jeden seiner Religion Kirche verrichtet und die Dimissoriales unbedingt und unweigerlich gegeben werden; zur Trauung und Einsegnung ist der Pastor des Bräutigams berechtigt und verpflichtet. Als Grund hierfür wird angeführt, daß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 136. eine Ehe nur durch priesterliche Trauung vollzogen werden könne; als eine solche priesterliche Trauung sey aber die in dem päpstlichen Breve vom 25. März 1830. zugelassene Assistentia passiva des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen, nicht anzusehen und es daher von der größten Wichtigkeit, daß an die Stelle dieser passiven Assistentz jedes-

mal die von dem Allgemeinen Landrecht vorausgesetzte förmliche Einsegnung auch bei den gemischten Ehen herbeigeführt werde. Da nun eine solche förmliche Trauung in der vorgedachten Bestimmung des Religions-Recesses auch bei gemischten Ehen angeordnet worden sey und sich hiernach das Verfahren in der hiesigen Provinz einmal dahin festgestellt habe, daß eine bloß passive Assistentz des katholischen Pfarrers bei Einsegnung von gemischten Ehen für unstatthaft gehalten sey, so erscheine es wünschenswerth, nicht allein die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung des competenten Pfarrers des Bräutigams zur förmlichen Trauung in dem Provinzialrechte ausdrücklich auszusprechen“.

Die Versammlung konnte sich jedoch von der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit dieser vorgeschlagenen Bervollständigung des Entwurfs nicht überzeugen, theils weil es hier nicht der Ort seyn könne, darüber Bestimmungen zu treffen, in wie fern ein katholischer Pfarrer zur Vollziehung einer förmlichen Trauung angehalten werden könne, theils weil in dem sorgfältig verglichenen Art. X. §. 5. des allegirten Religions-Vergleichs und insonderheit in den Worten:

„Die neuen Eheleute aber sollen sich bei ihrer Religion Prediger und Pastoren unbehindertlich copuliren lassen, diesergestalt jedoch, daß, wenn sie differenter Religion sind, die Braut dem Bräutigam in puncto der copulation folgen solle“.

ein solches ausdrückliches Gebot zur unweigerlichen Vollziehung der Trauung für den competenten Pfarrer nicht deutlich ausgesprochen sey. Man hielt es daher für angemessener, diese Bestimmung in demselben Sinne aufzufassen und wiederzugeben, wie solche ausweise des älteren Entwurfs immer verstanden worden sey, mithin, da auch die Bestimmung wegen des Aufgebots und

der zu ertheilenden Dimissorialien nichts Abweichendes von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 428. und folgende enthielten, bei dem §. 7. des Entwurfs stehen zu bleiben.

Ein angeregtes Bedenken: ob diese Bestimmung des Religions-Vergleichs nicht dadurch für aufgehoben anzusehen sey, daß die Ländertheile, für welche jener Vergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, geschlossen ward, jetzt sämmtlich an Preußen gelangt sind, wurde deshalb nicht gerührt, weil man die hier in Rede stehende Bestimmung nicht lediglich mehr als einen Ausfluß eines Staatsvertrags betrachten könne, dieselbe vielmehr durch ihre unwandelbare Anwendung, seit 1672. zugleich zur Provinzial-Observanz geworden sey.

Herr Göring hatte die Ansicht aufgestellt, daß diese Bestimmung hauptsächlich in Essen, Werden und Droich (§. 19. des Entwurfs), soviel bekannt aber im Slevischen nicht üblich gewesen sey.

Diese Bemerkung konnte jedoch bei der unzweifelhaft statt habenden Gültigkeit jener Vorschrift in dem Herzogthum Cleve nicht als begründet angenommen werden.

Außerdem hat Herr Göring auf Weglassung dieser Abweichung von dem Allgemeinen Landrechte um deswillen angetragen, weil dazu ein besonderer Grund der Zweckmäßigkeit in dem Verhältniß der Provinz nicht zu finden sey.

Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung dieser provinziellen Bestimmung, da es jedenfalls an genügenden Gründen zu einer solchen Aufhebung der einmal bestehenden Einrichtung und an überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts in dieser Materie fehle, die Erfahrung dieses Provinzial-Gesetz keinesweges als un Zweckmäßig dargestellt habe, und sich überhaupt keine Stimmen gegen die Zweckmäßigkeit desselben erhoben hätten.

Uebrigens ward angenommen, daß diese Bestimmung des §. 7. auch in Soest und dessen Börde Gültigkeit habe und daher in dem §. 17. gleichfalls allegirt werden müsse, weil der gedachte Religionsvergleich unbedenklich auch für Soest abgeschlossen sey, und die in den Materialien vorkommende Bemerkung, daß diese Vorschrift in Soest nicht in Anwendung gebracht worden sey, als richtig nicht anerkannt werden könne.

Zum §. 8.

Bei dieser Bestimmung kam zwar das Bedenken in Anregung, ob nicht schon aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §§. 5. 39. 237. 261. und 271. dieselbe Vorschrift zu entnehmen und daher der §. 8. des Entwurfs um so mehr wegzulassen sey, als man sonst bei der Aufnahme desselben als einer Abweichung vom Allgemeinen Landrecht zu dem Irrthume, als enthalte das Letztere eine entgegengesetzte Vorschrift, Veranlassung geben könne. Man hielt jedoch dafür, daß, weil diese Bestimmung unzweifelhaftes Provinzialrecht und zugleich zweckmäßig sey, es besser seyn werde, diese gute und klare Bestimmung in dem Provinzialrechte stehen zu lassen.

Zum §. 9.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat aus den zu §. 6. angegebenen Gründen, auch hier für die Weglassung des §. 9. des Entwurfs gestimmt und denselben um so weniger für notwendig gehalten, als die Vertheilung der Accidentien unter mehrere Geistliche derselben Gemeinde nach dem §. 60. der neuen Kirchenordnung künftig stets durch die Vocation regulirt werden müsse. Da anerkannt werden muß, daß nach dieser letzteren Bestimmung der neuen Kirchenordnung der §. 9. des Entwurfs allerdings als entbehrlich erscheint, zugleich aber der factische Umstand hinzutritt, daß im Herzogthume Cleve die Union überall eingetreten, mithin dem

§. 9., welcher nur für die evangelisch lutherischen Gemeinden im Herzogthume Cleve Gültigkeit hatte, sein Gegenstand benommen ist, so wurde dem Antrage auf Weglassung des §. 9. allerseits beigetreten.

Zum §. 10.

Auf die Bemerkung des Herrn Göring ward als richtig anerkannt, daß die Bestimmung des §. 10., wonach der Ertrag des Klingbeutelß in Cleve und Mark der Regel nach zu den Armen-Mitteln der betreffenden Kirche gehört, auf die evangelischen Kirchen beschränkt werden müsse und auf die katholischen Kirchen keine Anwendung finden könne, da diese Vorschrift lediglich aus den älteren evangelischen Kirchenordnungen entnommen und darauf gegründet ist. Die Regierung zu Düsseldorf wünscht angedeutet zu haben, daß der Ertrag des Klingbeutelß nach Befinden der Umstände auch zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden dürfe, wie dies an mehreren Orten geschehe; hiergegen kam jedoch in Betracht, daß der §. 10. nur die provinzialrechtliche Regel festsetzt und den Beweis eines abweichenden Rechts der Kirche in besondern Fällen nicht ausschließt. Würde aber die Verwendung zu kirchlichen Zwecken von dem Armenvorstande und der ihm vorgesetzten Behörde an irgend einem Orte bewilligt, so bedürfte es dieserhalb keiner Genehmigung eines solchen Abkommens durch das Gesetz. Hienach wurde die unveränderte Beibehaltung des §. 10. beantragt.

Fortgesetzt am 9. August 1839.

Zum §. 11.

Herr v. Göring hat den Zweifel aufgeworfen, ob das Attestat der Märkischen Stände, nach welchem angenommen worden ist, daß in der Grafschaft Mark die Eigenthümer von Kirchenstellen oder Kirchenstiften, solche auch unter Lebendigen oder von Todeswegen an andere als ihre Nachkommen übertragen können, von der Wir-

kung sey, um daraus diese provinzielle Abweichung herzuleiten; jedenfalls hält derselbe die landrechtlichen Bestimmungen für zweckmäßiger.

Die Königliche Regierung zu Arnberg hat bemerkt, daß die angenommene Observanz in der Grafschaft Mark nicht allgemein bestehe, sondern sich nur in einzelnen Gemeinden derselben ausgebildet habe. Auch hält sie die Generalisirung dieser Abweichung vom Allgemeinen Landrecht für unzulässig, und wünscht die successive Fortbildung eines freien Kirchengangs, für wünschenswerth, zu welchem letzteren die landrechtliche Vorschrift besser die Hand biete; jedenfalls hält sie diese Lokal-Observanz für nicht geeignet, um in das Provinzialrecht aufgenommen zu werden.

Die Herren Deputirten aus der Grafschaft Mark glaubten jedoch, daß dem Zeugnisse der Märkischen Provinzial-Stände, über das wirkliche Bestehen dieser Provinzial-Observanz, um so mehr Glauben beizumessen sey, als auch ihres Wissens, und so viel ihnen durch Nachfrage bekannt geworden, die in Rede stehende Abweichung des §. 11. mit der Praxis in der Grafschaft Mark völlig übereinstimme, und daher nicht als bloße Lokal-Observanz, sondern als eine provinzielle Norm, für welche im Zweifel die Vermuthung streite, anzusehen sey. Unter diesen Umständen würde es aber in wohlervorbene Rechte, die in vielen Fällen durch Käufe unter Lebendigen in das Eigenthum des Besitzers übergegangen seyen, verlezend eingreifen, wenn jetzt die beschränkende Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 622. in der Grafschaft Mark Gültigkeit erhielte. Dieselben bringen daher die Beibehaltung des §. 11. des Entwurfs in Antrag. Zugleich ward anerkannt, daß dieselbe Bestimmung auch für Soest und die Soester Börde als geltendes Recht zu betrachten und beizubehalten, mithin der §. 11. ebenfalls in dem §. 17. zu allegiren sey.

Zum §. 12.

Die Königliche Regierung zu Arnßberg stellt in Zweifel: ob diese Vorschrift der Edicte vom 25. August 1737. und 7. April 1738. nicht allgemein Rechtsens gewesen, und daher durch das Allgemeine Landrecht verdrängt sey.

Eventualiter hält sie dieselbe durch die Bestimmung des Code Napoleon in Betreff des Nießbrauchs für aufgehoben, und jedenfalls die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. §§. 784. — 786. in Ansehung der kleinen Reparaturen für maßgebend, weil im §. 710. und §. 788. a. a. O. nur in Ansehung der größern Reparaturen auf Provinzial-Gesetze verwiesen und dadurch angedeutet worden sey, daß die Vorschriften der §§. 784. bis 787. unbedingt in Anwendung kommen sollten. Herr Göring hat erinnert, daß sich diese Bestimmung im §. 12. des Entwurfs auf die katholischen Pfarrer nicht erstrecken könne, glaubt aber, daß es überhaupt zweckmäßig seyn würde, die Prediger, wegen der Reparaturen ihrer Dienstwohnung, den Staatsbeamten gleich zu stellen. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat, einverstanden mit dem Entwurfe, ihre Ansicht dahin geäußert, daß den Predigern diese gesetzliche Wohlthat sehr zu gönnen sey.

Bei der gegenwärtigen Berathung glaubte man zwar aus den, in den Motiven angeführten Gründen, die im §. 12. des Entwurfs aufgeführte Vorschrift, als eine noch bestehende provinzielle Abweichung von den Bestimmungen des Allg. Landrechts, welche auch hier nur subsidiarisch in Anwendung kommen könne, betrachten zu müssen; erkannte jedoch die Erinnerung, daß dieselbe nur auf die evangelischen Pfarrer beschränkt werden könne, als richtig an, weil die Edicte vom 27. August 1737. und 25. April 1738. sich nur auf die evangelischen Pfarrer erstrecken.

Was aber die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung oder Aufhebung dieser Abweichung anlangt, so war man aller-

seits der Ansicht, daß keine besonderen Gründe der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung in den Verhältnissen der Provinz aufzufinden seyen, welche die Beibehaltung dieser Abweichung, auch abgesehen von den Zweifeln, welche über das Fortbestehen derselben herrscht, motiviren könnten. Uebrigens war man auf die erhaltene Mittheilung, daß auf der letzten westphälischen Provinzial-Synode die Befreiung der Pfarrer von den Reparaturkosten der Pfarrgebäude überhaupt in Vorschlag gebracht worden sey, darin ganz einverstanden, daß es allerdings für die Conserva-tion dieser Gebäude selbst zuträglicher seyn würde, wenn auch die kleinen Reparaturen auf Kosten der Kirchen-Gemeine bestritten würden. Man glaubte jedoch diesen Gegenstand, als zur allgemeinen Gesetzgebung gehörig, hier nicht weiter verfolgen zu dürfen.

Zum §. 13.

Die Königliche Regierung zu Arnßberg und Herr Göring haben diese Observanz, welche jedenfalls auf die Grasnutzung des Kirchhofes durch den Küster zu beschränken sey, in dieser Allgemeinheit nicht als begründet anerkennen wollen. Zugleich ist auf das Großherzoglich Bergische Decret vom 13. Oktober 1807., durch welches die Kirchhöfe für ein Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklärt worden, Bezug genommen und bezweifelt, ob gegenwärtig, wo die Begräbnisplätze von den Kirchen verlegt worden, mehrmals allen Confessionen gemeinsam sind, und von besonders Angestellten bewacht werden, denen in der Regel die Grasnutzung eingeräumt wird, diese Abweichung noch praktisch und fortdauernd seyn könne. Nach Erwägung dieser Bedenken entschied sich die Versammlung um so mehr für die Weglassung des §. 13. des Entwurfs, als derselbe ohnehin auf keinem geschriebenen Provinzialrechte beruhe, und die behauptete Observanz, selbst, wenn man dieselbe auf die alten eigentlichen Kirchhöfe beschränke, nicht so allgemein geltend

sey, daß sie als eine Provinzial-Observanz anerkannt werden könne.

Zum §. 14.

Die Beibehaltung dieser Bestimmung, wogegen Erinnerungen nicht vorgekommen sind, wurde als nothwendig anerkannt.

Zum §. 15.

Auf die Erinnerung, daß diese Bezugnahme auf eine Prediger-Wittwenkasse als rein statutarisch wohl werde wegfallen können, ward für gut befunden, dem §. 15. folgende abgeänderte Fassung zu geben:

„Die Wittwen und unmündigen Kinder evangelisch-lutherischer Prediger der Grafschaft Mark, welche die ihnen in der Confirmation der lutherischen Prediger-Wittwenkasse der Grafschaft Mark vom 22. Februar 1754. zugesprochenen Einkünfte und Unterstützungen, beziehen, werden hierdurch in ihrem Rechte auf das Nachjahr nicht beschränkt.“

Eine solche vorsorgliche Bestimmung erschien nämlich mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 841. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts allerdings wünschenswerth.

Zu den §§. 16., 22. und 23.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat sich gegen die Beibehaltung dieser Observanzen erklärt, weil die Verpflichtung der Erben, für die Pfarredienste während der Vacanz zu sorgen, leicht Inconvenienzen bei der Ausübung der geistlichen Functionen herbeiführe, durch die Weglassung dieser Bestimmung auch jura quaesita nicht gestört würden, da sich solche Rechte in Betreff der erst künftig erbellenden Erben überhaupt nicht annehmen ließen.

Außer diesen Gründen der Weglassung der §§. 16., 22. und 23. kamen auch noch in Betracht, daß darin wohl mehr eine bloße Lokalobservanz als eine provinzielle

Rechtsnorm ausgesprochen sey, und schon deshalb deren Aufnahme in das Provinzialrecht nicht nothwendig seyn werde; jedenfalls hielt man die fragliche Abweichung, da sie zu Streitigkeiten zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers und dem neuen Pfarrer leicht Veranlassung gebe, für unzweckmäßig und daher deren Nichtaufnahme in das Provinzialrecht für wünschenswerth.

Zum §. 17.

In Folge der Berathung zu den §§. 7. und 11. des Entwurfs werden diese Vorschriften, als auch für Soest und die Coester Börde geltend, hier einzuschalten sehn.

Außerdem hat Herr von Viebahn darauf angetragen, die Prediger-Convention von 1756. als noch geltend, hier anzuführen, da in Folge der Verhandlungen der General-Synode und des darauf erlassenen Rescripts des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 6. September 1836., die in der Kreis-Synode Soest bestehende Convention vom Jahre 1756., als spezielle gesetzliche Norm für die betreffenden Gemeinen, neben der abweichenden Bestimmung der neuen Kirchenordnung noch in ihrer Kraft verblieben sey.

Diesem Antrage steht jedoch das Bedenken entgegen, daß die gedachte Prediger-Convention als eine particularrechtliche Bestimmung für die Stadt Soest und Börde anzusehen ist, dieselbe in Betreff der Berechnungsart des Nachjahrs von der neuen Kirchenordnung §. 65., Nr. 1. gänzlich abweicht, und sie daher als eine entgegengesetzte frühere Bestimmung im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. März 1835., wodurch die neue Kirchenordnung eingeführt worden ist, für aufgehoben angesehen werden muß.

Aus diesen Gründen konnte man sich daher für die Aufnahme der Prediger-Convention, als noch bestehendes Partikularrecht, nicht entscheiden.

Eben so wenig konnte man sich mit dem ferneren

Antrage des Herrn von Diebahn, auf Beibehaltung der Verpflichtung der Gemeinden in Soest und Börde: die mit Tode abgegangenen Prediger auf Kosten der Gemeinde beerdigen zu lassen, einverstanden erklären, da diese Einrichtung, nach den Motiven, seit dem Jahre 1799. nur noch mißbräuchlich bestanden und keine Zweckmäßigkeit für sich habe. Herr von Diebahn hatte auch noch auf eine Bestimmung dahin anzufragen, daß Miethlinge und das Gewerbe der Stadt Soest, ungeachtet ihres Verziehens, bei ihrer bisherigen Parochie eingefahrt bleiben. Eventualiter wird eine Bestimmung darüber, was die neue Kirchenordnung in §. 2. unter Wohnsitz versteht, beantragt.

In Ansehung dieses letztern Antrages hielt man aber, in sofern eine solche Declaration neben den bestehenden allgemeinen Gesetzen erforderlich seyn könnte, dieselbe jedenfalls für nicht hierher gehörig. Was aber den Hauptantrag anlangt, so bestimmt das fragliche Soester Statut die Grenzen der Parochie nach der reellen Ansässigkeit ihrer Bewohner, die neue Kirchenordnung hingegen begrenzt die Parochie durch den Wohnsitz überhaupt; beide Vorschriften stehen sich mithin im Principe entgegen, und ist daher das Statut hier ebenfalls in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. März 1835. für aufgehoben anzusehen. Aus diesen Gründen glaubt man daher auch auf diesen Antrag nicht eingehen zu dürfen.

Hohen-Limburg.

Der Herr Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda hat anzeigen lassen, wie er sich von der Richtigkeit der Angabe der Königlichen Regierung zu Arnberg:

daß die am 26. März 1727. erlassene Kirchenordnung in der Grafschaft Hohen-Limburg nicht publizirt und in Anwendung gekommen sey, noch nicht die erforderliche Ueberzeugung habe verschaffen können.

Mit den Motiven des Entwurfs ward jedoch angenommen, daß auch abgesehen von diesem Zweifel, die neue Kirchenordnung gleichfalls in Limburg in Anwendung komme, und dadurch die ältere Kirchenordnung jedenfalls antiquirt sey, daß mithin abweichende Bestimmungen für Hohen-Limburg hier nicht aufzunehmen seyn würden.

Zum §. 18.

Die Königliche Regierung zu Arnberg hat gegen die Gültigkeit dieser Observanz, in Ansehung der Bestreitung der Reparaturkosten der Dienstwohnungen evangelischer Pfarrer in Livstadt, protestirt, da solche lediglich auf dem Zeugnisse der dormaligen Pfarrer selbst gegründet sey.

Die Versammlung mußte diesen Zweifel als erheblich anerkennen und entschied sich um so mehr für die Weglassung dieser Bestimmung, als gegen deren Beibehaltung dieselben Gründe sprechen, welche bereits zum §. 12. angeführt worden sind.

Zum §. 19.

Für die Beibehaltung dieser Vorschrift wurde aus denselben Gründen, wie zum §. 7., gestimmt.

Zum §. 20.

Da die Königliche Regierung zu Düsseldorf für die Beibehaltung dieser Bestimmung sich erklärt hat, und die Zweckmäßigkeit derselben nicht verkannt werden konnte; so wurde auf die Beibehaltung des §. 20. angetragen.

Beim §. 21. fand sich Nichts zu erinnern.

Dagegen sollen die §§. 22. und 23., aus den zu §. 16. entwickelten Gründen, weggelassen.

Da hiernach Nichts weiter zu berathen übrig blieb, so ist die Verhandlung hiermit geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Herr Bürgermeister Pilger, welcher der gestrigen Conferenz beizuwohnen verhindert gewesen, war der heutigen Versammlung hinzugegetreten, und hat sich, nach-

dem er von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß genommen, zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt gefunden, sich vielmehr einverstanden erklärt und, nach geschehener Vorlesung, dieses Protokoll gleichfalls vollzogen.

(gez.) Delius. von Kabe. Freiherr von Bodelschwingh. von Viebahn. Giseb. Lensing.
Göring.

a. u. s.
Boswinkel.

Entwurf des Provinzial-Kirchen- und
Schulrechts, in dem Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm.

Neben der für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz geltenden evangelischen Kirchenordnung vom 5. März 1835., sind als gültige Rechtsvorschriften die nachstehenden Bestimmungen auch fernerhin anzusehen.

Erster Theil.

Für das Herzogthum Cleve ostseits Rheins
und die Grafschaft Mark.

§. 1.

Die römisch-katholischen geistlichen Güter und Gerechtigkeiten können nicht anders auf eine gültige Art veräußert oder verpfändet werden, als wenn vorher durch ein Gutachten einer römisch-katholischen bewährten Universität hinreichende Ursache dazu gehörig nachgewiesen, und demnächst die Genehmigung des Staats erfolgt ist.

§. 2.

Steht die Wahl eines evangelischen Pfarrers einem Privat-Patron zu und der Patron ist Mitglied der Gemeinde, so sollen von dem Patron und dem Kirchenvorsteher oder Wahl-Collegio der Gemeinde, welches, wenn kein Patron vorhanden wäre, den Pfarrer zu wählen haben würde, in Gegenwart des zweiten Predigers, oder in dessen Ermangelung, in Gegenwart des Superintendenten, drei wahlfähige Subjecte durch Mehrheit der Stimmen erwählt, und diese dem Patron präsentiert werden, welcher dann aus diesen den neuen Pfarrer ernennen und den Collations- und Vocationschein ertheilen soll.

§. 3.

Ist der Patron, welchem die Besetzung der Pfarrstelle zusieht, kein Mitglied der Gemeinde, so stimmt derselbe bei der Wahl der drei ihm vorzuschlagenden Subjecte nicht mit; übrigens aber tritt in diesem Falle dasselbe Verfahren, wie vorstehend §. 2. gedacht ist, ein.

§. 4.

An den Orten, wo keine Wahl-Collegia, sondern nur Haus-Kapellen, welche der Patron oder Eigenthümer des Hauses für sich und seine Hausgenossen oder die in der Nachbarschaft wohnenden Pächter braucht, und wo der Patron dem Prediger allein den Unterhalt giebt, vorhanden sind, hängt die Wahl des Pfarrers von dem Patron oder Eigenthümer des Hauses ganz allein ab.

§. 5.

Auch finden die in den §§. 2. und 3. gegebenen Vorschriften auf solche Privat-Patrone keine Anwendung, welche das Patronatrecht, bei einer evangelisch-reformirten Gemeinde schon vor Publication des Edicts vom 28. Mai 1701. und bei einer evangelisch-lutherischen Gemeinde schon

vor Publication des Reglements vom 26. März 1736., erworben hatten.

§. 6.

Die Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinden dürfen von den Eingepfarrten keine Stolzgebühren fordern.

§. 7.

Wenn ein Theil der Verlobten zur römisch-katholischen und der andere zur evangelischen Kirche gehört, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams.

§. 8.

Den Unterthanen, welche in einer Parochie wohnen, wo kein Pfarrer ihrer Religion vorhanden ist, steht frei, ihre Kinder von dem Pfarrer ihrer Religion außer der Parochie, oder auch von einem solchen Pfarrer in ihren Häusern taufen zu lassen, und ist in einem solchen Falle der Pfarrer der Parochie ihres Wohnorts Stolzgebühren zu fordern, nicht berechtigt.

Eben dieses findet auch in Ansehung der Verwaltung der übrigen Sacramente einer jeden Religion statt.

§. 9.

Wenn im Herzogthum Cleve zwei Prediger an einer evangelisch-lutherischen Gemeinde mit gleichen Rechten und Pflichten angestellt sind; so sollen die von einem jeden von ihnen verdienten Accidencien zusammengeworfen und unter ihnen zur gleichen Hälfte getheilt werden.

§. 10.

Der Ertrag des Klingbeutel's gehört in Cleve und Mark der Regel nach zu den Armenmitteln der betreffenden Kirche.

§. 11.

In der Grafschaft Mark können die Eigenthümer von Kirchenstellen oder Kirchenstößen, solche auch unter Lebendigen oder von Todestwegen an Andere, als ihre Nachkommen, übertragen.

§. 12.

Auch die Pfarrer sind, sofern ihre Vocation nicht etwas anderes bestimmt, nur verpflichtet, an ihren Dienstwohnungen solche Reparaturen auf eigene Kosten zu besorgen, wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, nicht über einen Thaler betragen.

§. 13.

Die Nutzung des Kirchhofes gebührt der Aerael nach dem Aelter.

§. 14.

Das Sterbequartal ist auch bei den evangelischen Pfarrern nicht üblich, vielmehr nur das durch die neue Kirchenordnung näher bestimmte Nachjahr.

§. 15.

Außerdem genießen die Wittve und unmündigen Kinder evangelisch-lutherischer Prediger der Grafschaft Mark auch die ihnen, in der Confirmation der lutherischen Prediger-Wittven-Kasse der Grafschaft Mark vom 22. Februar 1734. zugesprochenen Einkünfte und Unterstützungen.

§. 16.

Beim Absterben eines katholischen Pfarrers in Sterkrade, bleiben dessen Erben bis zum 11. November in dem Genusse aller Revenüen, gegen die Verpflichtung, für die Leistung der Pfarrdienste zu sorgen.

Zweiter Theil.

A. Für Soest und die Soester Börde.

§. 17.

In Soest und der Soester Börde gelten neben der Kirchenordnung vom 3. März 1835. nur die vorkiehend in den §§. 1. 8. 12. 13. und 14. angegebenen abweichenden Vorschriften von den allgemeinen Landesgesetzen.

B. Für Lippstadt.

§. 18.

In der Gesamtstadt Lippstadt müssen auch die kleinen Reparaturen der Dienstwohnungen der evangelischen Pfarrer und Kirchenbedienten, sofern die Vocation derselben nicht etwas anderes bestimmt, aus der Kirchenkasse bestritten werden.

C. Für die Grafschaften Essen und Werden und die Herrschaft Broich.

§. 19.

In den Grafschaften Essen und Werden und in der Herrschaft Broich gebührt ebenfalls, wenn ein Theil der Verlobten zur römisch-katholischen und der andere zur evangelischen Kirche gehört, die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams.

§. 20.

Ebenfalls werden alle Reparaturen, selbst auch die kleineren, der Pfarrgebäude, so wie der Zäune und Gehege der Pfarrgüter aus den Kirchenfonds bestritten, sofern in der Vocation nicht etwas Anderes bestimmt worden ist.

§. 21.

Das Sterbequartal ist hier bei den evangelischen Pfarrern ebenfalls nicht üblich, vielmehr nur das durch die neue Kirchenordnung näher bestimmte Nachjahr.

§. 22.

Die Erben der katholischen Geistlichen in Steele, Kellinghausen und Vorbeck, in Vorbeck auch die Erben des Küsters, bleiben nach dem Absterben ihres gedachten Erblassers bis zum 11. November in dem Genusse aller Revenüen desselben, mit der Verpflichtung, für die Leistung des Dienstes zu sorgen.

D. Für Elten.

§. 23.

Dasselbe, wie §. 22., gilt bei den katholischen Gemeinden Hoch- und Nieder-Elten in Betreff der Erben der Beneficiaten und Pfarrer.

Hamm, den 30. April 1836.
